

Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Hinweise sollen Ihnen den Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten erleichtern. Dennoch wird es vielleicht erforderlich werden, weitere Nachweise zu erbringen, da die Voraussetzungen für eine Leistung durch den Sozialhilfeträger so umfangreich sind, dass nicht alle Konstellationen mit dieser Information abgedeckt werden können. Wir bitten in diesem Fall daher bereits jetzt um Ihr Verständnis.

1. Der Antrag ist vollständig, mit allen Nachweisen in Kopie an den **Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Soziale Sicherung, Fachdienst Besondere Soziale Hilfen, Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau**, zu richten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (06152) 989-407 oder (06152) 989-84281 gerne zur Verfügung.
2. Der Antragsteller ist dazu verpflichtet, alle Angehörigen des Verstorbenen und die im eigenen Haushalt lebenden Familienmitglieder vollständig anzugeben.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, vollständige Angaben über die Art und Höhe seines Einkommens und Vermögens zu machen. Bei Ehepaaren bzw. Eingetragenen Lebenspartnerschaften müssen auch Angaben zu Einkommen und Vermögen des Partners gemacht werden.
4. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt **mit den dazugehörigen Nachweisen** der Antragsteller bearbeitet werden. Alle Nachweise sind in Kopie einzureichen.
5. Der Antragsteller soll, soweit bekannt, alle gemäß des § 13 Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichtete nennen. Hierzu gehören Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verwandte 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Großeltern, Geschwister und Enkel), Adoptiveltern und Adoptivkinder.
6. Der Bestattungspflichtige ist bzw. die Bestattungspflichtigen sind gem. § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger die Leistung versagen, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.
7. Eine Leistung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn:
 - die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind,
 - die bzw. der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat,
 - keiner der Verpflichteten in der Lage ist, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu tragen,
 - es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.
8. Bei einer Feuerbestattung kann für das Bestattungsinstitut nur unser Höchstbetrag in Höhe von maximal 1.300,00 € (inkl. MwSt.) und bei einer Erdbestattung in Höhe von maximal 1.100,00 € (inkl. MwSt.) übernommen werden. Weiterhin werden die notwendigen Gebühren und Auslagen des Bestatters berücksichtigt (Krematorium, Leichenschauschein, Sterbeurkunden).
9. Die Friedhofsgebühren werden gemäß Friedhofssatzung in Höhe eines (Urnen-)Reihengrabes der Friedhofsverwaltung berücksichtigt.
10. **Die Rechnung des Bestattungsinstituts sowie der Friedhofsverwaltung ist im Original vorzulegen.** Die Auslagen des Bestatters können in Kopie eingereicht werden.

Bitte schicken Sie uns diese Informationsseite nicht wieder mit Ihrem Antrag zurück.



Informationen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

**nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
in Verbindung mit dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)
und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten

Der Kreisausschuss des Kreises
Groß-Gerau
- Soziale Sicherung –
Fachdienst
Besondere Soziale Hilfen
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
Telefax: 06152/989-280
E-Mail: altenhilfe@kreisgg.de

Datenschutzbeauftragter
des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
E-Mail: datenschutz@kreisgg.de

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck

Der Fachbereich Soziale Sicherung, Fachdienst Besondere Soziale Hilfen des Kreises Groß-Gerau verarbeitet Sozialdaten (personenbezogene Daten) zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII).

Der Fachbereich Soziale Sicherung ist nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen insbesondere Leistungen zur Beratung, Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Hilfen für Gesundheit und Hilfen in anderen Lebenslagen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch zur Rückabwicklung von Darlehen, Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Im Rahmen der Gesetze und Verordnungen werden Daten u.a. zu Prüf-, Steuerungs- und Statistikzwecken (teilweise in anonymisierter Form) verarbeitet. Auch nach Abschluss eines Verfahrens können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen nachzukommen.

Rechtsgrundlage

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 35 und 60 – 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 67a – 80 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) verarbeitet. Darüber hinaus ist gemäß § 67b SGB X in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7 DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

3. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Daten über Ihre persönlichen Verhältnisse

Zum Beispiel: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-, Pflege und Krankenversicherungsnummer, Bankverbindung.

Weitere Daten zur Prüfung der Leistungsgewährung

Zum Beispiel: Wirtschaftliche Verhältnisse (Einkommen und Vermögen), Bedarfe für Leistungen, Daten zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, Daten über vorrangige Ansprüche (z. B. Unterhaltsansprüche, Rentenansprüche).

Gesundheitsdaten

Zum Beispiel: Stellungnahmen durch ärztliche Begutachter oder den medizinischen Dienst der Krankenkassen, Daten zur Kranken- und Pflegebedürftigkeit, Behinderung/Schwerbehinderung, Daten für die Beauftragung der deutschen Rentenversicherung zur Beurteilung der Erwerbsfähigkeit

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre Daten dürfen nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften (§§ 68 – 77 SGB X), anderer Rechtsgrundlagen oder wenn Ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu vorliegt, offengelegt werden. Empfänger der Daten sind je nach Rechtsgrund:

Fachdienste des Fachbereiches Soziale Sicherung

Andere Fachbereiche der Kreisverwaltung

Zum Beispiel Finanzmanagement, Rechtsamt, Stabsstelle Asyl und Zuwanderung, Ausländer- und Personenstandswesen, Gesundheit- und Verbraucherschutz, Jugend und Familie, Revision, Kreisvolkshochschule.

Sozialleistungsträger/Rehabilitationsträger

Zum Beispiel:

1. Andere Sozialhilfeträger
2. Träger der Grundsicherung nach dem SGB II (z. B. Kommunale Jobcenter)
3. Träger der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung.

Gerichte

Träger der sozialen Dienste

Nur mit Ihrer Einwilligung. Zum Beispiel: das Deutsche Rote Kreuz, Caritasverband, Diakonie, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Psychosoziale Betreuung, Träger der Allgemeinen Lebensberatungen sowie sonstige Beratungen.

Andere Behörden

Zum Beispiel: Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Finanzämter, Familienkasse, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Zollbehörden, Schulen, Regierungspräsidium, Rechnungshof.

Andere Dritte

Nur mit Ihrer Einwilligung. Zum Beispiel: Vermieter, Energieversorger, Ärzte.

Auftragsverarbeiter

Zum Beispiel Scandienstleister, IT-Dienstleister.

Drittländer

Zum Beispiel Rentenstellen im Ausland.

5. Verarbeitung, Speicherung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Verarbeitung

Ihre Daten werden manuell und automatisch verarbeitet, d. h. erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt oder gelöscht.

Speicherung

Ihre Daten werden bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungsanspruches und eines etwaigen Rückforderungsanspruches sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. In der Regel beträgt die Aufbewahrungsfrist bis zu 10 Jahre nach Abschluss des Leistungsfalles.

Löschung

Soweit nicht gesetzliche Löschvorschriften dem Archivgesetz ausdrücklich vorgehen, sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 8 Abs. 1 Hessisches Archivgesetz (HArchivG) alle Unterlagen der Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Stelle nicht mehr erforderlich sind. Die Anbieten von Unterlagen sollte spätestens zum Ablauf der für sie festgelegten Aufbewahrungsfristen erfolgen. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

6. Ihre Rechte als Betroffener

1. Recht auf Auskunft

Wenn Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO, § 83 SGB X).

2. Recht auf Berichtigung

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten zu (Artikel 16 DSGVO, § 84 SGB X),

3. Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen (Artikel 17 und 18 DSGVO, § 84 SGB X). Eine Löschung erfolgt nur, sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden. Ansonsten sind die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu beachten.

4. Mitteilungspflicht

Gemäß Artikel 19 DSGVO hat der Verantwortliche allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, 17 Abs. 1 und 18 DSGVO mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn die Mitteilung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Wenn Sie dies verlangen, werden Sie über die Empfänger unterrichtet.

5. Widerspruch gegen die Verarbeitung

Ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Artikel 21 DSGVO) besteht nicht, da die gesetzlichen Vorschriften des SGB XII in Verbindung mit SGB X die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (§ 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Abs. 3 DSGVO für die Zukunft widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf berührt.

6. Recht auf Beschwerde

Sollten Sie mit den Auskünften bzw. der vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, besteht ein Beschwerderecht beim Hessischen Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO, § 81 SGB X).

Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163
65021 Wiesbaden

Telefon: (0611) 1408-0
Telefax: (0611) 1408-611

E-Mail: Poststelle@datenschutz.hessen.de



**Informationen
über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

**nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
in Verbindung mit dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)
und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**

Empfangsbestätigung:

Ich (Name, Vorname _____)

habe diese Information am _____ erhalten.

(Unterschrift Antragsteller/in)
